

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 10. Juni 2020

500.

Amt für Städtebau, Regionaler Richtplan Stadt Zürich, Teilrevision Siedlung und Landschaft, Überweisung an den Gemeinderat zur Verabschiedung für die Festsetzung durch den Regierungsrat

IDG-Status: öffentlich

1. Gegenstand der Weisung

Mit der vorliegenden Weisung soll für die Teilrevision des regionalen Richtplans Stadt Zürich der Revisionsinhalt der Kapitel 2 «Siedlung» und 3 «Landschaft», bestehend aus Text und Karte, beschlossen und an den Gemeinderat zur Behandlung und anschliessenden Verabschiedung zuhanden des Regierungsrats überwiesen werden.

2. Anlass und Handlungsbedarf

Mit der vom Volk am 3. März 2013 angenommenen Revision des Raumplanungsgesetzes wurden die Förderung einer kompakten Siedlungsentwicklung nach innen und die verstärkte Entwicklung in den bestehenden Zentren auf Bundesebene gesetzlich verankert. Die Kantone müssen in ihren Richtplänen aufzeigen, wie die Entwicklung nach innen erfolgen soll. Im Zuge dessen wird die Stadt Zürich vom Kanton Zürich im kantonalen Richtplan, Teil Raumordnungskonzept, als eine von vier Stadtlandschaften mit einer überdurchschnittlichen Nutzungsdichte und einer hohen Entwicklungsdynamik und somit als Schwerpunkt für Innenentwicklung und Bevölkerungswachstum bezeichnet (KRB vom 18. März 2014, genehmigt durch den Bundesrat am 18. September 2015).

Die Vorgaben des Kantons zur Innenentwicklung wurden mit der vom Gemeinderat verabschiedeten und vom Regierungsrat festgesetzten Gesamtrevision des regionalen Richtplans aufgenommen (Regionaler Richtplan Stadt Zürich, RRB Nr. 576/2017).

Die Stadt setzt die in den übergeordneten Planungsinstrumenten definierten Verdichtungsstrategien mit dem kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen um (GR Nr. 2019/437 vom 24. Oktober 2019).

Durch die vertieften Untersuchungen, welche bei der Ausarbeitung des kommunalen Richtplans durchgeführt wurden, resultierten auf kommunaler Stufe Abweichungen zum regionalen Richtplan, welche vom Kanton als nicht untergeordnet eingestuft werden. Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung hat der Kanton darauf hingewiesen, dass vorgängig zur Genehmigung des kommunalen Richtplans eine Anpassung des regionalen Richtplans erforderlich ist. Fachlich stützt der Kanton diese Anpassungen und erachtet diese als festsetzungsfähig.

Mit dieser beantragten Teilrevision wird die Vorgabe des Kantons umgesetzt und in Nachachtung von § 16 Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) sichergestellt, dass kein Widerspruch zwischen regionalem Richtplan und kommunalem Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen besteht. Es werden in dieser Teilrevision nur Inhalte angepasst, die – gestützt auf § 16 PBG – zwingend für die Genehmigung des kommunalen Richtplans erforderlich sind.

3. Inhalte der Teilrevision

Im Kapitel 2.1 «Gesamtstrategie» wird eine Überführung von drei Gebieten vom «durchgrün-ten Stadtkörper» in den «kompakten Stadtkörper» vorgenommen. Zudem wird der Richtplan-

text zum Zielzustand des «durchgrüntem Stadtkörpers» revidiert. Vor dem Hintergrund der baulichen Verdichtung wurden im kommunalen Richtplan Gebiete ausgeschieden, in welchen eine bauliche Entwicklung in Richtung neuer Stadtstrukturen mit neuen Qualitäten angestrebt wird. Diese Transformation der Stadtstruktur führt zu einer Änderung des Eintrags vom durchgrüntem zum kompakten Stadtkörper im kommunalen Richtplan und damit zu einer Abweichung der Abgrenzung der beiden Stadtstrukturen im Vergleich zum regionalen Richtplan, weshalb dieser anzupassen ist. In Altstetten erfolgt eine Erweiterung des kompakten Stadtkörpers in südlicher Richtung. In Zürich-Nord wird der bestehende kompakte Stadtkörper von Oerlikon und Seebach sowohl in Richtung Neuaffoltern / Käferberg als auch in Richtung Zürichberg erweitert.

Im Kapitel 3.3 «Erholung» wird die Zwecksetzung des allgemeinen regionalen Erholungsgebiets geringfügig angepasst, um untergeordnete flächige Erholungsnutzungen zu ermöglichen. Diese Anpassung ist notwendig, weil im kommunalen Richtplan der «landschaftliche Park» als Ausprägung des Freiraums mit allgemeiner Erholungsfunktion mit einem erhöhten Anteil betretbarer oder beispielbarer Fläche eingeführt wird.

Die beschriebene Anpassung hat Auswirkungen auf den Richtplaneintrag im Bereich der Allmend I (Teilgebiet der Allmend Brunau). Die Allmend I wird im kommunalen Richtplan neu als «landschaftlicher Park» (Freiraum mit allgemeiner Erholungsfunktion) festgesetzt. Vor diesem Hintergrund wird im regionalen Richtplan das besondere Erholungsgebiet Nr. 2 «Allmend Brunau / Gänziloo / Manegg» (ausser Friedhof Manegg) in ein allgemeines Erholungsgebiet umgewandelt.

Grossflächige Friedhöfe, welche bisher in einem allgemeinen Erholungsgebiet gelegen sind, werden auf kommunaler Stufe aufgrund ihrer (besonderen) Zielfunktion in besondere Erholungsgebiete überführt. Dementsprechend sind auch Anpassungen auf regionaler Stufe erforderlich. Die Friedhöfe Manegg, Schwandenholz und Schwamendingen werden neu als besondere Erholungsgebiete ausgeschieden und beim Friedhof Witikon wird das bestehende besondere Erholungsgebiet erweitert und die Zielfunktion ergänzt.

Aufgrund von Festlegungen auf kommunaler Stufe wird auf regionaler Stufe im besonderen Erholungsgebiet Korridor «Nordheim / Glaubten / Tüfwisen» die Zielfunktion angepasst (zusätzlich Zielfunktionen Park und Sport). Gleichzeitig wird das bestehende Erholungsgebiet im Bereich der Sportanlage Fronwald bis zur Zehntenhausstrasse erweitert. Auf regionaler Stufe erfolgt zudem eine Korrektur der Abgrenzung zwischen den besonderen Erholungsgebieten «Zoo» und «Fluntern» aufgrund der im kommunalen Richtplan vorgesehenen Erweiterung der «Tennisanlage Fluntern».

Des Weiteren wird im Kapitel 3.3 «Erholung» der Begriff «Kleingärten» durch «Gärten» ersetzt, und im Kapitel 3.4 «Naturschutz» wird der Begriff «Grünland» durch «Offenland» ersetzt. Diese Anpassungen stellen damit eine begriffliche Konsistenz zwischen der regionalen und kommunalen Richtplanstufe her.

Im Kapitel 3.7 «Vernetzungskorridor, Landschaftsverbindung, Wildübergang» werden die geltenden Vernetzungskorridore auf die grossräumig wirksamen Korridore reduziert, da lokal wirksame Korridore im Siedlungsgebiet neu im kommunalen Richtplan aufgeführt sind. Sie werden in der Richtplankarte im Sinne eines Grobnetzes generalisiert dargestellt. Zusätzlich wird die kommunale Stufe in der Form zweier ergänzter Massnahmen mit der Verfeinerung des Netzes und der Umsetzung der Korridore beauftragt. Schliesslich werden in den Kapiteln 2.2 «Zentrumsgebiete und Quartierzentren», 3.2 «Landwirtschaft», 3.3 «Erholung» und 3.6 «Landschaftsförderungsgebiet» die Koordinationshinweise angepasst.

4. Mitwirkungsverfahren, kantonale Vorprüfung und Anhörung

Im Rahmen der 60-tägigen öffentlichen Auflage vom 4. März 2020 bis und mit 5. Mai 2020 gingen vier Einwendungsschreiben mit insgesamt vier Anträgen ein. Verfasserinnen und Verfasser waren drei Verbände und eine Institution. Drei gleichlautende Anträge betrafen das Kapitel 2.1.2. «Gesamtstrategie» und ein Antrag das Kapitel 3.3.2. «Erholung». Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage erfolgte auch die Anhörung der Nachbarregionen. Im Rahmen der Anhörung sind keine Anträge, jedoch ein Hinweis eingegangen. Detaillierte Auskünfte über die Berücksichtigung der Einwendungen und die Anhörung gibt der «Einwendungsbericht».

Parallel zur öffentlichen Auflage fand die kantonale Vorprüfung statt. Die Baudirektion hält zusammenfassend fest, *«dass die beabsichtigten Anpassungen des regionalen Richtplans der übergeordneten Richtplanung entsprechen, materiell begrüsst werden und als festsetzungsfähig eingestuft werden»*.

5. Weiteres Vorgehen

Mit der vorliegenden Weisung beschliesst der Stadtrat die erarbeiteten Inhalte der Teilrevision des regionalen Richtplans Stadt Zürich und überweist diese an den Gemeinderat zur Behandlung und anschliessenden Verabschiedung zuhanden des Regierungsrats für die Festsetzung (Art. 41^{bis} Gemeindeordnung [GO, AS 101.100]).

Die Inhalte dieser Teilrevision sind mit den Inhalten des kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen verbunden (GR Nr. 2019/437 vom 24. Oktober 2019). Nimmt der Gemeinderat im Rahmen der laufenden Bearbeitung Änderungen an der Vorlage des kommunalen Richtplans vor, welche inhaltlich auch mit der Teilrevision des regionalen Richtplans zusammenhängen, ist zur Wahrung des planerischen Stufenbaus auch der entsprechende Inhalt in dieser Teilrevision des regionalen Richtplans zu überprüfen und anzupassen.

Nach der Verabschiedung durch den Gemeinderat wird die Festsetzung durch den Regierungsrat und anschliessend die öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

6. Regulierungsfolgenabschätzung

Gemäss Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU (AS 930.100) soll bei städtischen Erlassen auf die Verträglichkeit für KMU geachtet werden. Die Regulierungsfolgenabschätzung im Hinblick auf KMU ergibt Folgendes:

Die Teilrevision Siedlung und Landschaft des regionalen Richtplans Stadt Zürich löst zulasten der KMU weder neue Handlungspflichten noch Tätigkeiten mit administrativem oder finanziellem Mehraufwand aus. Der regionale Richtplan ist behördenverbindlich und hat keine unmittelbare Wirkung für Private, weder für Grundeigentümerschaften noch Betriebe. Die Verfahren, etwa bezüglich Baugesuche, bleiben unverändert. Es werden weder zusätzliche Prozessregulierungen geschaffen, noch werden solche reduziert.

Auf Antrag des Vorstehers des Hochbaudepartements beschliesst der Stadtrat:

I. Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. Die Teilrevision Siedlung und Landschaft des regionalen Richtplans Stadt Zürich wird gemäss nachstehenden Unterlagen, alle datiert vom 6. Juni 2020, zuhanden des Regierungsrats für die Festsetzung verabschiedet:
 - Richtplantext (Kapitel «Siedlung» und Kapitel «Landschaft»)
 - Teilrichtplankarte Siedlung und Landschaft im Massstab 1:25 000

2. Der «Einwendungsbericht» (Beilage, datiert 6. Juni 2020) wird als Teil dieser Vorlage zustimmend zur Kenntnis genommen und ebenfalls zuhanden der Festsetzung durch den Regierungsrat verabschiedet.

Unter Ausschluss des Referendums:

3. Der «Erläuternde Bericht zur Teilrevision Siedlung und Landschaft» (Beilage, datiert 6. Juni 2020) wird als Teil dieser Vorlage zur Kenntnis genommen.
- II. Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Hochbaudepartements übertragen.
 - III. In eigener Befugnis:
Der Vorsteher des Hochbaudepartements wird beauftragt, die Vorlage nach der Verabschiedung durch den Gemeinderat an die Baudirektion zur Festsetzung zu überweisen.
 - IV. Mitteilung je unter Beilagen an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Finanz-, des Sicherheits-, des Gesundheits- und Umwelt-, des Tiefbau- und Entsorgungs-, des Hochbaudepartements, des Departements der Industriellen Betriebe, des Schul- und Sport- sowie des Sozialdepartements, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtentwicklung, Liegenschaft Stadt Zürich, Schutz & Rettung, die Dienstabteilung Verkehr, die Umweltschutzfachstelle, das Tiefbauamt, ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Geomatik und Vermessung, Grün Stadt Zürich, das Amt für Städtebau, das Amt für Hochbauten, Immobilien Stadt Zürich, das Amt für Baubewilligungen, die Wasserversorgung, das Elektrizitätswerk, die Verkehrsbetriebe, die Energiebeauftragte, das Schulamt, das Sportamt, die Energie 360° AG, Aargauerstrasse 182, Postfach 805, 8010 Zürich, und durch Weisung an den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti